

Fragen zur Unterscheidung zwischen selbstständigen Betrieben und unselbstständigen Betriebsteilen

Die Betriebskrankenkasse ist nach § 174 SGB V für alle im Betrieb beschäftigten Versicherungspflichtigen zuständig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erstreckt sich der Betrieb, der zum Kassenbereich der BKK gehört, auch auf seine unselbstständigen Betriebsteile. Die folgenden Fragen sollen die Feststellung erleichtern, ob es sich bei einem Betrieb desselben Arbeitgebers, der nicht von der BKK betreut wird, um einen selbstständigen Betrieb oder einen unselbstständigen Betriebsteil handelt.

Der Fragenkatalog, insbesondere die Frage 3, ist auf die Verhältnisse bei produzierenden Betrieben zugeschnitten. Dabei wurden die vom BSG in ständiger Rechtsprechung entwickelten Kriterien berücksichtigt. Handelt es sich nicht um einen produzierenden Betrieb, so muss insbesondere die Frage 3 verändert werden. An die Stelle der dort genannten betrieblichen Funktionen sind dann die Funktionen zu setzen, die die größte Bedeutung für den jeweiligen Betriebszweck haben. Je nach dem jeweiligen Betriebszweck können also auch andere als die hier für produzierende Betriebe genannten Kriterien von Bedeutung sein.

1. a) Welcher Betrieb soll in die Zuständigkeit der BKK einbezogen werden?
b) Soll dieser Betrieb im Verhältnis zu einem anderen Betrieb unselbstständig (Nebenbetrieb) sein, wenn ja zu welchem?
2. Welchen Betriebszweck verfolgt
 - a) der Stammbetrieb?
 - b) der Nebenbetrieb?
3. Gibt es organisatorische Verflechtungen zwischen dem Stamm- und dem Nebenbetrieb auf den Gebieten
 - der Planung (z. B. technische Planung bzw. Forschung, Fertigungs- und Produktionsplanung, Material-, Lager und Verkaufsplanung)
 - der Entwicklung (z.B. Produkt- und Technologieentwicklung, Konstruktion)
 - der Produktion (Fragestellungen: Sind die Produktionsprogramme aufeinander abgestimmt, ergänzen sie sich oder werden sie untereinander ausgetauscht?)
 - des Vertriebes (z.B. Transport, Verpackung, Lagerung, Auftragsannahme, Kundendienst?)

Schildern Sie bitte die organisatorischen Verflechtungen in diesen betrieblichen Funktionen möglichst eingehend und anschaulich, z.B. indem Sie die Arbeitsabläufe anhand eines Beispiels von der Auftragsannahme bis zum Vertrieb des Produktes beschreiben. Machen Sie dabei auch deutlich, auf welche Art und in welchem Umfang der Nebenbetrieb an Weisungen und Vorgaben gebunden ist und welche Entscheidungsbefugnisse der Leitung des Nebenbetriebes verbleiben (z.B. Vorgaben im Bereich der Produktion).

4. Bestehen organisatorische Verflechtungen in den administrativen Bereichen, z.B.

- der Personalverwaltung (z.B. Einstellungsbefugnisse für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte, soziale Angelegenheiten)

- der allgemeinen Verwaltung

- der Buchhaltung oder des Rechnungswesens

und in den Vorstufen der Produktion, z.B.

- Einkauf der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe?

5. Bestehen organisatorische Verflechtungen über einen dritten Betrieb? Falls ja, welcher Art und mit welchem dritten Betrieb?

- a) bei der technischen Leitung?
- b) bei der kaufmännischen Leitung?

Bitte beschreiben Sie, welche technischen und kaufmännischen Leitungsfunktionen im Einzelnen wahrgenommen werden und wo diese angesiedelt sind. Maßgebend sind hier allein die Leitungsapparate in organisatorischer, arbeitstechnischer Hinsicht. Eine grafische Darstellung kann hilfreich sein (z.B. Organigramm).

6. Könnte der Betrieb, der in die Zuständigkeit der BKK einbezogen werden soll, für sich allein bestehen? Falls nein, weshalb nicht? Für welche Bereiche müsste eine Umstrukturierung erfolgen, welche Leitungsfunktionen müssten eingerichtet werden?

7. Gibt es sonstige Gesichtspunkte, die für die Unterscheidung bedeutsam sein könnten?

Anmerkungen:

Irrelevant für die Unterscheidung sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung

- Verteilung von Gewinn und Verlust aus verschiedenen Betrieben;
- Rahmenrichtlinien über das Ziel der Betriebstätigkeit und die sachlichen, personellen und verfahrensmäßigen Aufwendungen, da es sich hierbei nur um die Ausübung des Direktionsrechts des Unternehmens handelt;
- räumliche Trennung der Betriebsstätten;
- das Vorhandensein eines eigenen Betriebsrates.

Die vorgenannten Fragen sind vom Arbeitgeber zu beantworten.